

## SATZUNG

der Gemeinde Struvenhütten, Kreis Segeberg, über die  
Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen ( § 34 Abs. 4 Satz 1  
Nr. 3 BauGB ) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

**Gebiet :Südlich der Stukenborner Strasse , östlich Lindensteg,  
westlich Ziegeleiweg  
(ehemalige Teilfläche 3)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom *30.07.2002* und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

### - TEXT -

1. Auf der Abrundungsfläche sind nur eingeschossige Einzelhäuser zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 800 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 qm nicht übersteigen. Zulässig sind Wohngebäude und nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe § 34 (4) Satz 2 BauGB
2. Entlang der Grenzen zur freien Landschaft ist ein Doppelknick 2x 3 m mit einem 2 m breiten Zwischenraum anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel- Knicks zu bepflanzen. Zur Erhaltung der notwendigen Feldzufahrt darf die Bepflanzung in einer Breite von maximal 6,00 m unterbrochen werden. Der Knickschutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. § 9 (1) 20 BauGB

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 34 (5) BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am *04.11.2002*

bestätigt, daß

- er keine Auflagen geltend macht,

~~- die geltend gemachten Auflagen erfüllt sind.~~

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt*

Gemeinde Struvenhütten

Struvenhütten, den



*i.V. M. Blau*  
stellv. Bürgermeister